

GEMEINDE WESTERHEIM
Benutzungsordnung



für die Alb-Halle in Westerheim

Inhaltsverzeichnis

Teil A - Allgemeiner Teil

§ 1	Zweckbestimmung, Allgemeines	2
§ 2	Verwaltung und Aufsicht	2
§ 3	Haftung	3
§ 4	Ordnungsvorschriften	4

Teil B - Schul- und Trainingsbetrieb

§ 5	Belegung	4
§ 6	Bestimmungen für den Schul- und Trainingsbetrieb	5

Teil C - Veranstaltungsbetrieb

§ 7	Belegung	6
§ 8	Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb	7

Teil D – Schlussbestimmungen

§ 9	Kegelbahn	9
§ 10	Benützungsentgelte	10
§ 11	Zuwiderhandlungen	10
§ 12	Inkrafttreten	10

Teil A - Allgemeiner Teil

§ 1

Zweckbestimmung, Allgemeines

- (1) Die Alb-Halle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Westerheim. Sie dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Westerheim. Zu diesem Zweck steht die Halle grundsätzlich den hiesigen Schulen und Vereinen zur Verfügung, im Einzelfall kann die Halle auch sonstigen Organisationen und Gruppen überlassen werden.
- (2) In den Pfingst- und Sommerferien bleibt die Alb-Halle geschlossen
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (4) Die Gemeinde verfolgt mit dem Betrieb der Alb-Halle keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Die Alb-Halle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Mehrzweckhalle wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Gemeinde grundsätzlich das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Halle einschließlich der dazugehörigen Nebenräume und dem Außenbereich. Seinen im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Während einer Veranstaltung, einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten wird das Hausrecht an den Nutzer bzw. der von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragten Personen übertragen. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Nutzer bzw. die von ihm mit der Veranstaltungsleitung beauftragte Person alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
- (4) Eine von der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel der Hausmeister) hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Nutzer und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
- (5) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zur Alb-Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

- (6) Die Halle und ihre Nebenräume darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs-, Übungs- oder Wettkampfleiter) betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Diese müssen die Räume als Letzte verlassen.
- (7) Nach Schluss der Übungsstunden bzw. nach Ende der Veranstaltungen haben die jeweiligen Verantwortlichen für das Abschließen der Türen und Fenster, das Abstellen der Wasserhähne und das Löschen der Lichter zu sorgen. Sie haften für Schäden und bei Schlüsselverlust.
- (8) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.

§ 3 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Räume der Halle, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden auf eigene Verantwortung und Gefahr der Nutzer. Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte, und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Vereinsmitglieder oder Besucher verursachen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (6) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen die Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- (2) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister oder durch speziell eingewiesene Beauftragte der Nutzer.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, besonders darauf zu achten, dass die Wasch-, Dusch-, Umkleide- und Toilettenanlagen sauber gehalten werden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist verboten. Dies gilt nicht bei entsprechenden Messen oder Ausstellungen.
- (5) Die in Frage kommenden bau-, gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
- (6) In der Alb-Halle herrscht generelles Rauchverbot
- (7) Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Einzige Ausnahme ist die Verwendung von Kerzen zu Tischdekoration
- (8) Die Halle darf nur zu den im Belegungsplan bzw. im Mietvertrag festgelegten Zeiten betreten werden.
- (9) Ausgehändigte Schlüssel müssen der Gemeindeverwaltung zurückgegeben werden. Sie dürfen nicht direkt an andere Personen weitergegeben werden.
- (10) Plakatieren ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln erlaubt. Es dürfen keine Flyer ausgelegt oder ausgegeben werden.
- (11) Sollen vereinbarte Nutzungszeiten durch andere als die vereinbarten Nutzer bzw. Abteilungen genutzt werden, ist dies der Gemeinde vorher mitzuteilen.
- (12) Auf die behördlich abgestimmte Brandschutzordnung wird verwiesen.

Teil B – Schul- und Trainingsbetrieb

§ 5 Belegung

- (1) Die Halle wird von der Schule und den Vereinen nach Maßgabe des Belegungsplanes benutzt. Der Belegungsplan für den Schul- und Übungsbetrieb wird von der Gemeinde jährlich in Zusammenarbeit mit der Schule und den Vereinen aufgestellt. Die Listen mit den Terminwünschen sind bei der Gemeinde bis spätestens Schuljahresbeginn einzureichen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

- (2) Die festgelegten Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten.
- (3) Die Gemeinde kann die Halle jederzeit für eigene Belange benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsleiter sind frühestmöglich zu benachrichtigen.
- (4) Den Widerruf einer im Rahmen des Belegungsplanes erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird .
- (5) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung auf Grund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Nutzer zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet, entgangener Gewinn wird nicht vergütet.
Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

§ 6

Bestimmungen für den Schul- und Trainingsbetrieb

- (1) Im Rahmen der sportlichen Nutzung dürfen Sportflächen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden, die auf dem Hallenboden keine dunklen Streifen hinterlassen.
Außerdem ist die Verwendung von Harz untersagt.
- (2) Als Turn-, Sport- und Übungsbetrieb gelten sportliche Aktivitäten in der Halle, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Der Haupteingang bleibt abgeschlossen
 - Es findet keinerlei Bewirtung statt
 - Es werden außer den Sportgeräten keine Aufbauten getätigt und
 - Es befinden sich in der Halle maximal 10 Zuschauer und in Summe nicht mehr als 50 Personen.

Wird eines dieser Kriterium nicht erfüllt, oder ist die Nichterfüllung zu erwarten, findet eine Veranstaltung statt und es müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung in einer Versammlungsstätte im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden. Damit sind u.a. die Regelungen des Teil C dieser Benutzungsordnung zu beachten.

- (3) Sportliche Übungen, Wettkämpfe und der Sportunterricht dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungs-, bzw. Wettkampfleiters oder Sportlehrers stattfinden. Diese sind für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO, der Unfallverhütungsvorschriften und aller sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit den Wettkämpfen, Turn- und Sportstunden verantwortlich. Sie müssen während des gesamten Sportbetriebes persönlich anwesend sein.
- (4) Bewegliche Turngeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen.
- (5) Vereinseigene Turngeräte dürfen stets widerruflich in der Halle untergebracht werden. Die Geräte sind als solche zu kennzeichnen. Die Gemeinde übernimmt für die Unterstellung keine Haftung, auch nicht für Zerstörung durch höhere Gewalt oder Beschädigung durch Dritte.

- (6) Speisen, Getränke, Getränkeflaschen, Dosen, Gläser und Geschirr dürfen nicht in Zuschauer- und Sportflächen mitgenommen werden.
- (7) Untersagt ist die zweckwidrige Inanspruchnahme der Halle und der Einrichtungen, insbesondere Kugelstoßen, Stemmübungen, Schlagball- spiel, Stabwerfen, fallenlassen schwerer Gegenstände usw.
- (8) Die Übung- bzw. Wettkampfleiter oder Sportlehrer haben das Hallenbuch zu führen
- (9) Das Betreten der Halle ist nur über den Sportlereingang gestattet.
- (10) Es dürfen keine Einrichtungsgegenstände, Geräte oder Turnmatten aus der Halle verbracht werden.

Teil C – Veranstaltungsbetrieb

§ 7 Belegung

- (1) Die Benutzung der Halle anlässlich von geselligen, sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen durch Vereine erfolgt im Rahmen eines vom Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit den örtlichen Vereinen aufgestellten jährlichen Belegungsplanes. Für Veranstaltungen, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt schriftlich. Die im Belegungsplan festgehaltenen Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Für jede Veranstaltung ist ein Mietvertrag abzuschließen.
- (2) Für jede Veranstaltung ist ein Fragebogen auszufüllen, der dem Bürgermeisteramt über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf diesem Fragebogen, der dem Bürgermeisteramt spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung vorliegen muss, sind Vertragsbestandteil. Der Mietvertrag wird erst ausgestellt, wenn dem Bürgermeisteramt dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind.
- (3) Kommt das Bürgermeisteramt nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Aufbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, obliegt es dem Veranstalter, eine Person mit der geforderten Qualifikation zu beauftragen. Der Name und die geforderte Qualifikation sind dem Bürgermeisteramt bis spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung schriftlich vorzulegen.
- (4) Das Bürgermeisteramt prüft weiter, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Brandsicherheitswachen, Ordnungsdienst oder Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Die Brandsicherheitswache kann grundsätzlich von Mitarbeitern einer Securityfirma, welche die Befähigung dazu haben, oder von der Feuerwehr durchgeführt werden. Diese Bedingungen werden im Mietvertrag über die Nutzung der Alb-Halle festgelegt. Für eine ggf. notwendige Brandsicherheitswache hat der Veranstalter zu sorgen. Geschieht dies nicht, beauftragt die Gemeinde die Feuerwehr. Die sonstigen notwendigen Dienste werden vom Veranstalter bestellt. Alle dadurch anfallenden Kosten, auch die für die Brandsicherheitswache, trägt der Veranstalter.

- (5) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen vom Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und der Vorlage des Programms abhängig machen.
- (6) Den Widerruf einer mittels eines Vertrags erteilten Zustimmung behält sich die Gemeinde für den Fall vor, dass nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Überlassung der Halle nicht ausgesprochen hätte oder die Halle aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird .
- (7) Schadensersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung auf Grund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen. Wird die Zustimmung aus einem zwingenden Grund widerrufen, so ist die Gemeinde dem Veranstalter zum Ersatz der ihm bis zum Widerruf entstandenen Aufwendungen verpflichtet, entgangener Gewinn wird nicht vergütet.
Der Ersatz entfällt auch, wenn höhere Gewalt vorliegt.

§ 8

Bestimmungen für den Veranstaltungsbetrieb

- (1) Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen werden in der Regel auf den Nutzer übertragen. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Dieser Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich; ebenso dafür, dass Beschädigungen an der Halle unterbleiben. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen, insbesondere den sicherheitsrelevanten Gegebenheiten der Alb-Halle vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist der Veranstaltungs-Begleitbogen, der ihm mit Übergabe der Alb-Halle ausgehändigt wird, zu führen.
- (2) Die Veranstalter haben sich zur Kleiderablage der Garderobe zu bedienen.
- (3) Die Vorbereitungen für eine Veranstaltung sind so zu treffen, dass der Turn- und Sportbetrieb der Schulen und Vereine möglichst nicht beeinträchtigt wird. Dasselbe trifft für Aufräumarbeiten zu, die in der Regel im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen sind.
- (4) Dekorationen und sonstige Änderungen in und an der Halle, dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände und sonstige Aufbauten, dürfen ohne Anmeldung im Fragebogen und ohne Zustimmung des Bürgermeisteramts nicht vorgenommen werden.
- (5) Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen
- (6) Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen- oder Szenenbildern (bspw. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, Bildwände, Treppen und sonstige Bühnenbildteile), müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO).
- (7) Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern. (bspw. Möbel, Leuchten, Bilder und Geschirr), müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).

- (8) Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände (bspw. Drapierungen, Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck), müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO).
- (9) Das Anbringen von Ausstattungen, Ausschmückungen und Requisiten aller Art ist mit dem Hausmeister abzusprechen, es darf jedoch keinerlei Schäden verursachen. Insbesondere dürfen in die Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände keine Nägel oder dergleichen eingeschlagen werden. Die Verwendung von Konfetti ist untersagt.
- (10) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann (§ 33 Abs. 8 VStättVO).
- (11) Eingebrachte Technik muss den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17 / 18 entsprechen
- (12) Auf der Bühne oder anderen Szenenflächen dürfen mit Ausnahme des für die jeweilige Aufführung oder Produktion bestimmten Tagesbedarfes keine Gegenstände und Materialien gelagert werden. Ausgewiesene Rettungswege dürfen auch durch vorübergehend abgestellte Gegenstände nicht eingeschränkt werden.
- (13) Aufführungen und Proben dürfen nur beginnen, wenn die dafür verantwortliche Person die Bühne oder anderen Szenenflächen zur Benutzung freigegeben hat. Künstlerische Forderungen dürfen nicht aufrechterhalten werden, wenn die dafür verantwortliche Person aus Sicherheitsgründen Einwände gegen sie erhebt.
- (14) Alle Flucht- und Rettungswege in, aus der und um die Alb-Halle müssen ständig freigehalten werden und alle sicherheits- und brandschutztechnischen Einrichtungen und dazugehörige Hinweiszeichen müssen ständig frei zugänglich und sichtbar sein.
- (15) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben, GEMA-Gebühren und KSK-Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (16) Bei der Hallenübernahme sind die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Wir bitten, dies im eigenen Interesse einzuhalten. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (17) Da das Vereinszimmer in der Pacht der Gaststätte enthalten ist, muss eine gewünschte Nutzung vor der Veranstaltung mit dem Pächter vereinbart werden. Gleiches gilt für das Personal-WC.
- (18) Der Auf- und Abbau der Stühle und Tische sowie die Reinigung der Halle und der genutzten Einrichtungsgegenstände haben durch einen vom Veranstalter gestellten Arbeitsdienst in Anwesenheit und nach Weisung des Hausmeisters zu erfolgen. Der Veranstalter hat die Halle nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt

abgeräumt und in besenreinen Zustand dem Hausmeister zu übergeben. Sollten diese Arbeiten ausnahmsweise durch gemeindeeigene Kräfte vorgenommen werden, sind der Gemeinde die anfallenden Kosten entsprechend zu ersetzen.

- (19) Sind für eine Veranstaltung Stühle, Tische oder andere Aufbauten notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungs-/ Belegungsplanes aufzustellen. Der Veranstalter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Plänen aus. Sollte dem Veranstalter keine der von der Gemeinde vorgestellten Varianten zusagen, kann der Veranstalter selbst einen Plan erstellen und diesen nach Vorlage beim Bürgermeisteramt beim Baurechtsamt genehmigen lassen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungs-/ Belegungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
- (20) Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungs-/ Belegungsplans vorhanden sind, oder maximal im Vertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
- (21) Werden mehr als 500 Besucher erwartet, ist ein Toilettenwagen aufzustellen.
- (22) Die Getränkelieferung darf nur durch die von der Gemeinde festgelegten Firmen erfolgen. Die Getränkeausgabe (Bier und nichtalkoholische Getränke) kann vom Veranstalter über die vorhandene Schankanlage auf eigene Rechnung und Gefahr selbst vorgenommen werden. Auch ein Barbetrieb ist zulässig.
- (23) Die Ausgabe von kalten und warmen Speisen und von Wein darf vom Veranstalter nicht selbst vorgenommen werden, sondern nur vom Pächter der Gaststätte. Welche Beteiligung der Pächter für das Austragen der Speisen dem jeweiligen Veranstalter gewährt, ist Verhandlungssache zwischen Pächter und Veranstalter.

Teil D - Schlussbestimmungen

§ 9 Kegelbahn

- (1) Die Kegelbahn darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Außerdem sind die für den Kegelbahnbetrieb üblichen Vorschriften einzuhalten.
- (2) Der Kegelbahnbetrieb ist spätestens um 23 Uhr zu beenden. Während des Ruhetages der Gaststätte ist kein Kegelbahnbetrieb zulässig.

§ 10
Benützungsentgelte

- (1) Die Nutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Halle zum Übungsbetrieb bzw. zu Veranstaltungen die sich aus der Gebührenordnung ergebenden Entgelte zu entrichten.
- (2) Das Benützungsentgelt wird 2 Wochen nach Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Veranstalter einen Vorschuss auf den Rechnungsbetrag verlangen, der vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 11
Zuwiderhandlungen

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die sich grobe Verstöße gegen die Benützungsordnung zu Schulden kommen lassen oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benützung der bereitgestellten Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benützungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Westerheim, den 21.12.2016


Bürgermeister

